

# Solaranlagen an denkmalgeschützten Gebäuden

## Denkmalfachliche Grundlagen und Genehmigungspraxis in der Stadt Fürth

## Ausgangslage

Stark steigende Antragszahlen im Zuge der Energieverteuerung, bevorstehende Verabschiedung der Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes. Das bislang nicht explizit thematisierte Feld von erneuerbaren Energien und Denkmalschutz wird nun im Art. 6 – Erlaubnispflicht für Maßnahmen an Baudenkmalern und Versagensgründe – im neuen Satz 3 des Abs. 2 aufgenommen:

*„Dient die [Bau-]Maßnahme der Gewinnung erneuerbarer Energien oder zur energetischen Verbesserung, kann die Erlaubnis (...) nur versagt werden, soweit überwiegende Gründe des Denkmalschutzes entgegenstehen und diesen nicht durch Nebenbestimmungen zur Art der Umsetzung Rechnung getragen werden kann.“*

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) hat zur Thematik ein Dokument, eine Art Leitfaden, herausgegeben. Es kategorisiert Solaranlagen auf Baudenkmalern und Ensembles nach dem **Grad der Auswirkung** auf das Denkmal. Kriterium ist in erster Linie die optische Beeinträchtigung, die bei einer **Ansicht vom öffentlichen Raum aus** eintritt. Abhängig von der Zuordnung zu den vier entwickelten Kategorien werden denkmalfachliche Anforderungen an den **Standort der Solaranlage** und die **Gestaltung der Solarmodule** formuliert. Die Vorgaben des BLfD dienen UDS als Leitfaden in der Genehmigungspraxis.

## Gestaltungsanforderungen nach BLfD

- *Anlagen ohne besondere Gestaltungsanforderungen*  
Diese Anlagen können verdeckt und vom öffentlichen Raum aus nicht einsehbar oder auf alternativen Standorten angebracht werden. Sie haben keine Auswirkung auf das überlieferte Erscheinungsbild des Baudenkmals bzw. Ensembles. Hier können Standardmodule bzw. -anlagen zum Einsatz kommen.
- *Anlagen mit bedingten Gestaltungsanforderungen*  
Bei Anlagen mit vorhandener, aber eingeschränkter potenzieller Auswirkung auf das überlieferte Erscheinungsbild eines Baudenkmals oder Ensembles (z. B. nur wenig vom öffentlichen Raum aus einsehbar oder nur aus der Ferne einsehbar) muss im Einzelfall entschieden werden, ob die Anlage flächenbündig in die Dachfläche integriert und/oder farblich angeglichen werden muss.
- *Anlagen mit besonderen Gestaltungsanforderungen*  
Hierbei handelt es sich um Anlagen an oder auf Baudenkmalern, Ensembles oder in der Nähe davon, die im vom öffentlichen Raum aus einsehbaren Bereich angebracht werden bzw. deren Errichtung sich auf das überlieferte Erscheinungsbild eines Baudenkmals oder Ensembles auswirkt. In der Regel können hier nur Anlagen zum Einsatz kommen, die folgende Kriterien erfüllen: flächenbündige Integration in die Dachfläche und farbliche Angleichung.

## Gestaltungsanforderungen nach BLfD

- *Anlagen mit höchsten Gestaltungsanforderungen an die Gebäudeintegration, Farbigkeit, Oberflächengestaltung und den Zuschnitt der Module*  
Es handelt sich um Anlagen, die in besonders sensiblen Bereichen mit potenziell erheblichen Auswirkungen auf das Erscheinungsbild eines Baudenkmals oder Ensembles angebracht werden sollen. Um eine denkmalverträgliche Lösung zu finden, ist eine optimale Anpassung erforderlich, die folgende Parameter umfasst: flächenbündige Integration in die Dachfläche, farbliche Angleichung an das jeweilige denkmalgerechte Deckungsmaterial und strukturelle Angleichung über die Form und Ausprägung der Module (z. B. biberschwanzförmige einzelne oder gekoppelte „Solarziegel“).
- *Sonderlösungen*  
Künstlerisch gestaltete Anlagen oder Innovationsprojekte stellen Sonderlösungen dar.

## Umsetzung denkmalverträglicher Solaranlagen: Standortwahl

- *Verbergen*  
Solaranlagen werden an Dach- oder Wandflächen angebracht, die vom öffentlichen Raum aus nicht einsehbar sind und das Erscheinungsbild des Baudenkmals nicht beeinträchtigen.
- *Unterordnen*  
Bei nur teilweise vom öffentlichen Raum aus einsehbaren, untergeordneten Dachflächen oder Nebengebäuden kann eine ruhig gestaltete, einheitlich dunkle (schwarz bzw. anthrazitfarben ohne sichtbare Binnenstruktur) oder ggf. farblich der Umgebung angepasste Anlage bereits zu einem tragbaren Kompromiss führen.
- *Integrieren*  
Die Solaranlage wird in einer Weise gestaltet, dass sie sich harmonisch in das Gesamterscheinungsbild des Baudenkmals oder Ensemblebaus integriert und sich bestmöglich in Farbigkeit, Oberflächencharakteristik, Flächenbündigkeit und/oder Deckungsweise anpasst.
- *Kombination*  
Vorgenannte Punkte werden kombiniert.

## Umsetzung denkmalverträglicher Solaranlagen: Gestaltung

- *Flächenbündige Integration in die bestehende Dachfläche*  
Sollen Teilflächen belegt werden, sind diese in Form ruhiger und geschlossener Bänder oder Rechtecke möglichst im unteren Bereich der Dachfläche (nahe der Traufe oder in Form eines Traufstreifens) zu verlegen. Ggf. ist auch die Belegung eventuell vorhandener Schleppgauben oder -dächer zu prüfen. Abhängig von den gewählten Modulen kann eine vollflächige Belegung der Dachfläche ohne sichtbare Restflächen zu einem gestalterisch befriedigenderen Ergebnis führen. Viele Hersteller bieten dazu inzwischen Module in Sonderformen oder in der Geometrie beliebig anpassbare Blindmodule an.
- *Anpassung in der Farbigkeit (Modul/Rahmen)*  
Module und Rahmen werden bei Teilbelegung angepasst an die Bestandsdeckung, bei Komplettbelegung/Ersatz der Deckung an die regional übliche bzw. für das Gebäude nachweisbare historisch relevante Dachdeckung.
- *Anpassung in der Oberflächen- und Binnenstruktur*  
Glänzende Oberflächen sind dem Gesamteindruck des Baudenkmals grundsätzlich abträglich. Matte, nicht glänzende oder reflektierende Oberflächen möglichst ohne sichtbare Binnenstruktur sind zu bevorzugen.
- *Anpassung in der Eindeckungsweise*  
Es können z. B. ziegelförmige Einzelmodule zum Einsatz kommen.

## Umsetzung denkmalverträglicher Solaranlagen: Genehmigungspraxis

Die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Fürth (UDS) erkennt den Bedarf und die Notwendigkeit von PV-Anlagen auch auf Denkmälern und versucht, nach Beteiligung von Heimatpflege und BLfD, für beantragte Anlagen eine möglichst denkmalconforme Ausgestaltung in Kooperation mit den Antragstellern zu erzielen. In enger Anlehnung an den Leitfaden des BLfD stehen folgende Kriterien im Vordergrund:

- 1) Positionierung von Solaranlagen in von öffentlichem Raum aus uneinsehbaren oder untergeordneten Bereichen: hofseitige Dachflächen, Neben- und Rückgebäude, Carports
- 2) Anordnung der Module in beruhigten Rechteckflächen ohne Eckaussparungen o.Ä., Verwendung nicht-spiegelnder Module mit in der Farbigkeit angepassten Rahmen
- 3) Nach Einzelfallprüfung in kritischen Bereichen weitergehende Forderungen: farblich auf die Dacheindeckung abgestimmte Module, Module in Sonderformaten (ziegelförmig)

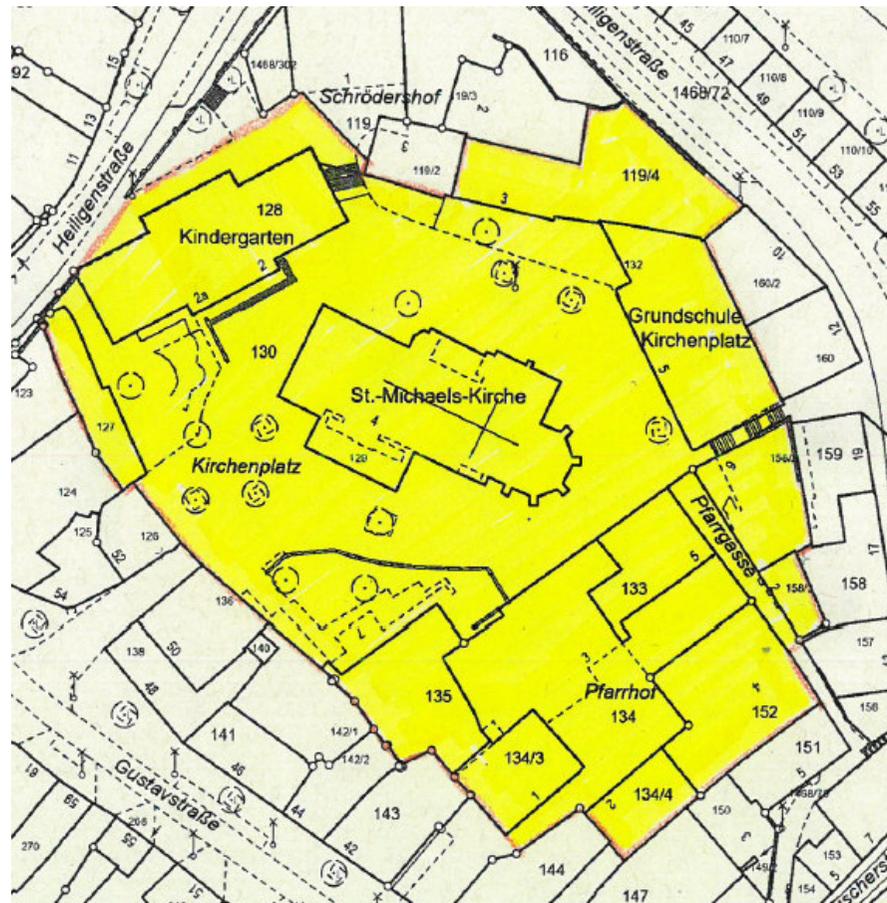
## Umsetzung denkmalverträglicher Solaranlagen: Kommunales Denkmalkonzept (KDK) im Bereich um St. Michael

Für den (nicht nur denkmalfachlich) sensiblen Bereich um die Michaeliskirche haben sich die Beteiligten (Vertreter/innen von Kirche, Stadt und BLfD) auf die Initiierung eines Kommunalen Denkmalkonzepts verständigt. Die Stadt ist Trägerin des Verfahrens, entwickelt wird das Konzept von einem Planungsbüro in enger Abstimmung mit Stadt und BLfD bzw. allen Beteiligten. Zielstellung ist eine Antwort auf die „Frage nach der Integration von Anlagen zur Nutzung solarer Energie in die für das denkmalgeschützte Ensemble (Altstadt Fürth (...)) prägende Dachlandschaft.“ (Zitat aus der vom BLfD erarbeiteten Leistungsbeschreibung)

Der Untersuchungsbereich ist begrenzt auf die unmittelbare Umgebung von St. Michael.

Die Stadt erhofft sich jedoch Anstöße für den gesamten Altstadtbereich über das Umfeld des Kirchplatzes hinaus. Die Durchführungsdauer des KDK wird mit etwa fünf Monaten (ab Beauftragung) veranschlagt.

# Umsetzung denkmalverträglicher Solaranlagen: Kommunales Denkmalkonzept (KDK) im Bereich um St. Michael



Untersuchungsgebiet des KDK

## Beispiel Ensemble Offizierssiedlung allgemein

Umgrenzung BP 436 mit Markierung der straßenabgewandten Dachflächen



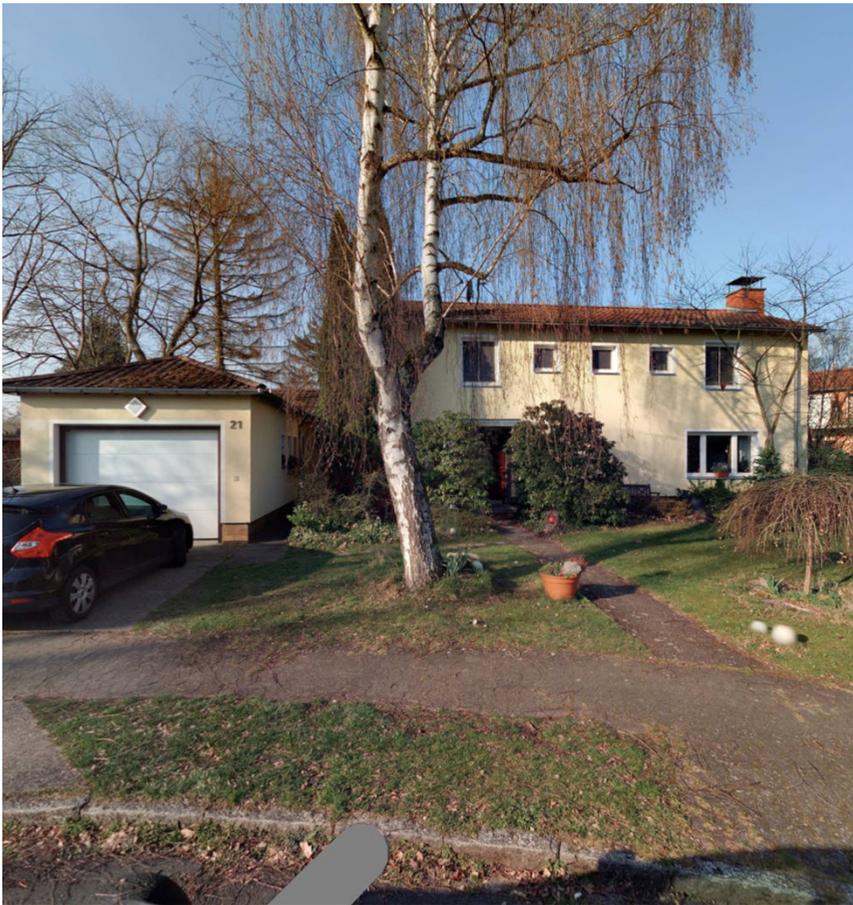
Nach Leitfaden BLfD „Anlage mit besonderen Gestaltungsanforderungen“ (straßenseitig) bzw. „Anlage mit bedingten Gestaltungsanforderungen“ (straßenabgewandte Seite)

Denkmalfachlich zu fordern wäre eine farbliche Angleichung (straßenseitig), d.h. rote Module

Vorgehen BaF-UDS: straßenzugewandte Dachseiten von PV freihalten

Gartenseitige Dachseiten für flächig aufgesetzte Module (auch in schwarz) freigeben trotz bedingter Einsehbarkeit

## Beispiel Haydnstr. 21 im Ensemble Offizierssiedlung



- B-Plan 436 wie vor
- Beantragt: PV vollflächig rückseitig
- Durch offene Bauweise der Siedlung von öffentlichem Raum aus bedingt einsehbar
- Erlaubnis erteilt

# Beispiele ehem. Kasernengelände in der Südstadt im B-Plan 463

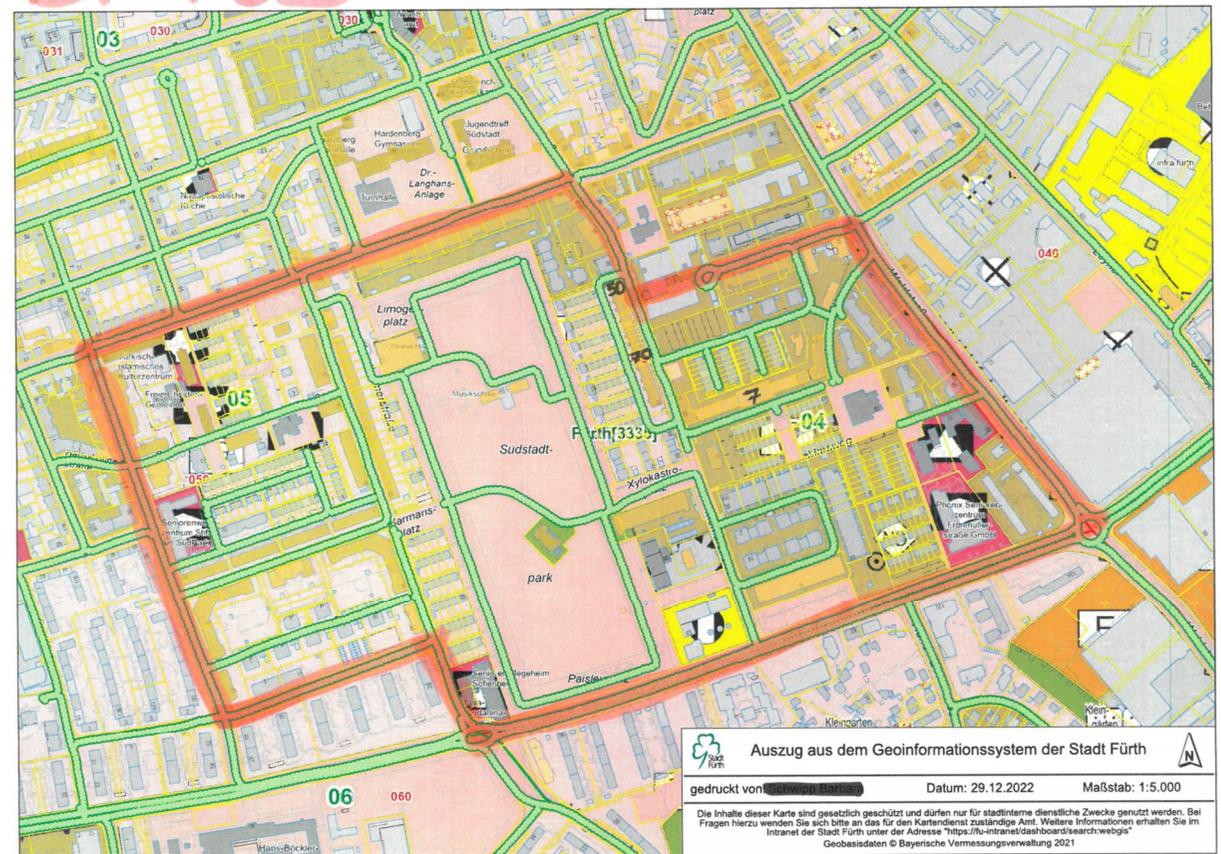
Dachflächen z.T. von öffentlichem Raum aus einsehbar, aber nur schwach

Durch oft neuzeitliche Dacherhöhungen an den traufständigen Gebäuderiegeln liegt dort bereits eine Denkmalüberformung vor

Vorgehen BaF-UDS: Nicht einsehbare Flächen soweit wie möglich umsetzen; Querriegel sind im Einzelfall zu prüfen;

Module ohne farbliche Anpassung vorstellbar

BP 463

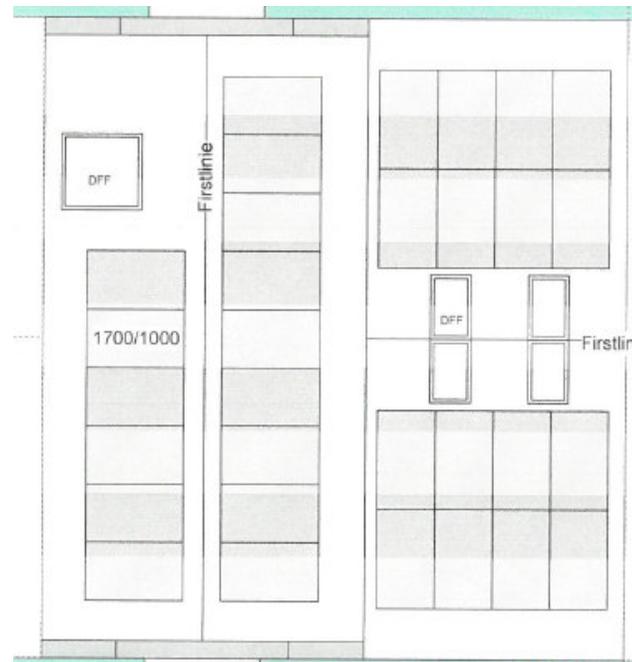


## Beispiel Venusweg 7 im Kasernengelände in der Südstadt



- B-Plan 463
- Einzeldenkmal
- Äußerst flach geneigtes Satteldach mit Blecheindeckung
- Nach Abstimmungsprozess PV straßenseitig genehmigt; geringfügig einsehbar
- Aufgeständerte Solarthermie auf Nordseite (straßenabgewandt) genehmigt; Auflage: Nicht einsehbar von Straßenseite

## Beispiel Sonnenstraße 70 im Kasernengelände in der Südstadt



- B-Plan 463
- Einzeldenkmal
- Beantragt: weitgehend flächige Belegung lt. Verlegeplan links
- Gemäß B-Plan nur ausnahmsweise zulässig, Antrag auf isolierte Ausnahme erforderlich. Ausführung soll baugleich und einheitlich zu anderen Anlagen in der Hausgruppe vorgenommen werden, von Straße aus möglichst nicht sichtbar
- Wegen geringer Einsehbarkeit (nur aus der Ferne) und neuzeitlich überformten Dach Belegung des traufständigen Gebäudeteils erlaubt nach positiver Stellungnahme Heimatpflege und BLfD

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**